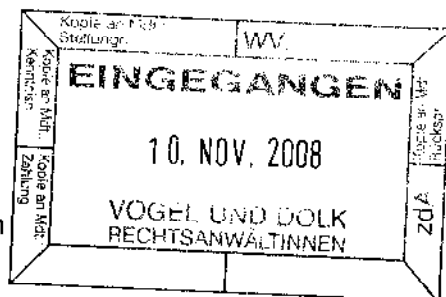




Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Anerkennungsverfahren



Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge

Ort: 33609 Bielefeld

Datum: 07.11.2008

Gesch.-Z.: [REDACTED] - 121

bitte unbedingt angeben



BESCHIED

In dem Asylfolgeverfahren der

[REDACTED] geb. am [REDACTED] / Albanien

wohnhalt:

vertreten durch: Rechtsanwältin
Vogel und Dolk
Lothringer Str. 60
46045 Oberhausen

ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens wird abgelehnt.
2. Unter Abänderung des Bescheides vom [REDACTED].2007 (Az.: [REDACTED]-121) zu Ziffer 3 wird festgestellt, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes hinsichtlich Albanien vorliegt. Im Übrigen liegen Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3 und 5 des Aufenthaltsgesetzes nicht vor.
3. Die mit Bescheid vom 05.09.2007 (Az.: [REDACTED]-121) erlassene Abschiebungsandrohung wird aufgehoben.

Begründung:

Die Antragstellerin ist albanische Staatsangehörige albanischer Volks- und moslemischer Glaubenszugehörigkeit und hat bereits unter Aktenzeichen [REDACTED]-121 Asyl in der Bundesrepublik Deutschland beantragt.

Der Asylantrag wurde am 26.11.2007 durch Bescheid des Bundesamtes vom 05.09.2007 unanfechtbar abgelehnt. Es wurde festgestellt, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 2 – 7 AufenthG nicht vorliegen.

Am 08.07.2008 stellte die Ausländerin persönlich bei der Außenstelle Düsseldorf des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge einen Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens (Folgeantrag). Zur Begründung wurde mit Schriftsatz ihrer Verfahrensbevollmächtigten vom 23.06.2008 im Wesentlichen vorgetragen, die Antragstellerin lasse erstmals vortragen, dass sie keine Jungfrau mehr sei, da sie in Albanien einen Freund gehabt habe, worüber sie aus Schamgefühl bisher nicht habe sprechen können. Diese Tatsache bedeute eine ganz erhebliche Verletzung der Familienehre, da außerehelicher Geschlechtsverkehr undenkbar sei. Ferner lasse sie vortragen, dass ihre Mutter seinerzeit anlässlich der Trennung von ihrem Vater einen Suizidversuch unternommen habe, den die Antragstellerin miterlebt habe. Ihre Mutter sei mittlerweile neu verheiratet mit einem ebenfalls traditionell denkenden konservativen Ehemann. Die Antragstellerin habe keinerlei Kontakt mehr zu ihrer Familie in Albanien. Auch ihre in Deutschland lebende Schwester habe sich mittlerweile von ihr zurückgezogen, da sie selbst Probleme mit ihrem Ehemann bekommen habe, nachdem die Antragstellerin diesem vorgehalten habe, ihre Schwester schlecht zu behandeln. Aus diesem Grunde habe ihre Schwester sie auch nicht im Krankenhaus besucht.

Außerdem sei die Antragstellerin auf Grund von Angstzuständen in der psychiatrischen Abteilung des [REDACTED] Krankenhauses in [REDACTED] vom 22.02. bis 06.03.2008 stationär behandelt worden. Auf Veranlassung des Sozialamtes [REDACTED] sei sie anschließend in das [REDACTED] Hospital [REDACTED] gebracht und dort bis zum 29.02.2008 stationär behandelt worden. Vom 07.04 bis 16.05.2008 sei sie stationär in der Psychiatrie der [REDACTED] Klinik [REDACTED] behandelt worden. Dort habe man festgestellt, dass sie an einer posttraumatischen Belastungsstörung, einer depressiven Episode, Spannungskopfschmerzen, einer latenten Hypothyreose und arterieller Hypotonie leide.

Am 06.10.2008 wurde sie informatorisch in der Außenstelle Düsseldorf des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge zu ihren Asylgründen angehört. Begleitet wurde sie hierbei von der Diplompsychologin [REDACTED] vom psychosozialen Zentrum für Flüchtlinge in Düsseldorf. Diese Anhörung musste auf Grund psychischer Probleme der Antragstellerin mehrfach durch Pausen unterbrochen werden.

Im Rahmen dieser Anhörung gab sie im Wesentlichen an, sie habe schon längere Zeit Probleme mit ihrem Vater gehabt, der nicht gewollt habe, dass sie nach Abschluss der achtjährigen Grundschulzeit weiterhin zur Schule habe gehen können. Ihre Großmutter habe ihr jedoch beigestanden, so dass sie letztendlich das Abitur habe absolvieren können. Besonders schlimm sei die Situation geworden, nachdem ihre Großmutter, ihre einzige Bezugsperson, verstorben sei. In dieser Zeit sei sie von ihrem Vater und ihrer Stiefmutter schikaniert worden und habe nicht einmal einen Arzt aufsuchen dürfen, wenn es ihr schlecht gegangen sei. Der eigentliche Grund habe jedoch darin bestanden, dass ihr Vater sie mit einem 40-jährigen Mann gegen Geld regelrecht „verkauft“ habe. Bevor die offizielle Hochzeit mit diesem Mann habe vollzogen werden können, habe sie ihr Heimatland verlassen. Zudem habe sie Angst davor, dass herausgekommen wäre, dass sie nicht mehr Jungfrau gewesen sei. Im Falle einer Rückkehr bestehe eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür, dass sie einem Ehrenmord zum Opfer falle.

Darüber hinaus legte sie dem Bundesamt diverse ärztliche Bescheinigungen sowie eine gutachterliche Stellungnahme des psychosozialen Zentrums Düsseldorf vom 02.10.2008 vor, wonach sie an einer posttraumatischen Belastungsstörung leide.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Akteninhalt verwiesen.

1.

Der Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens wird abgelehnt.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um einen Folgeantrag nach § 71 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG). Ein weiteres Asylverfahren ist danach aber nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erfüllt sind, mithin Wiederaufgreifensgründe vorliegen.

Hierzu müssen sich gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VwVfG die Sach- oder Rechtslage zu Gunsten des Betroffenen geändert haben (Nr. 1), neue Beweismittel vorliegen, die eine für den Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (Nr. 2), oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung (Nr. 3) gegeben sein.

Um ihren Anspruch auf eine erneute Sachprüfung zu begründen, ist ein schlüssiger Sachvortrag der Antragstellerin ausreichend, der nicht von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtung ungeeignet sein darf, zur Asylberechtigung oder Flüchtlingsanerkennung zu verhelfen (BVerfG, Beschluss vom 03.03.2000, DVBl 2000, 1048-1050); § 51 Abs. 1 VwVfG fordert somit für das Wiederaufgreifen des Verfahrens nicht zwingend, dass eine günstigere Entscheidung für die Antragstellerin zu treffen ist. Es ist vielmehr ausreichend, dass eine solche auf Grund ihres schlüssigen Vortrages möglich erscheint.

Zudem ist erforderlich, dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG erfüllt sind, d. h., die Antragstellerin muss ohne grobes Verschulden außer Stande gewesen sein, den Wiederaufgreifensgrund bereits im früheren Verfahren geltend zu machen, und den Folgeantrag binnen drei Monaten, nachdem ihr der Wiederaufgreifensgrund bekannt geworden war, gestellt haben.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes sind bei der Erfolgsprüfung grundsätzlich nur solche Gründe berücksichtigungsfähig, die zulässigerweise, insbesondere fristgerecht, geltend gemacht worden sind. Einzelne neue Tatsachen, die zur Begründung nachgeschoben werden, brauchen - ausnahmsweise - allerdings nicht innerhalb der Ausschlussfrist vorgetragen zu werden, wenn sie lediglich einen bereits rechtzeitig geltend gemachten Wiederaufgreifensgrund bestätigen, wiederholen, erläutern oder konkretisieren (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.02.1998, EZAR 631 Nr. 45).

Die Voraussetzungen nach § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt.

Soweit sich die Antragstellerin darauf beruft, im Falle einer Rückkehr nach Albanien befürchte sie, seitens ihres Vaters oder ihres „Ehemannes“ einem Ehrenmord zum Opfer zu fallen, ist vorab festzustellen, dass eine politische Verfolgung nach § 60 Abs. 1 S. 4 AufenthG sowohl vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen (staatsähnliche Akteure, allerdings auch von nichtstaatlichen Akteuren), ausgehen kann.

Geht die Verfolgung von nichtstaatlichen Akteuren aus, ist zu prüfen, ob staatliche oder staatsähnliche Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz zu gewähren. Dies gilt unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Ein Schutz ist gewährleistet, wenn die genannten Akteure geeignete Schritte einleiten, um die Verfolgung zu verhindern, beispielsweise durch wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung der Verfolgungshandlungen und der Betroffene Zugang zu diesem Schutz hat. Von einer Schutzversagung des Staates kann nicht schon dann ausgegangen werden, wenn ein lückenloser Schutz vor politisch motivierten Übergriffen durch nichtstaatliche Stellen oder Einzelpersonen fehlt. Es entspricht vielmehr den Anforderungen wie auch der bisherigen ständigen Rechtsprechung der Bundesrepublik Deutschland, dass die Anforderungen an eine effektive Schutzgewährung im konkreten Einzelfall nicht überzogen werden dürfen. Die Forderung nach einem lückenlosen Schutz ginge in Bezug auf politisch motivierte Ausschreitungen nichtstaatlicher Dritter nicht anders als in Bezug auf Übergriffe allgemeiner, z. B. krimineller Art an einer wirklichkeitsnahen Einschätzung der Effizienz staatlicher Schutzmöglichkeiten vorbei (vgl. die insoweit auf die Neuregelung des Ausländer- und Asylrechts vom 30.07.2004 übertragbaren Entscheidungen BVerwG, Urteile vom 03.12.1985, BVerwGE 72, 269 und 18.02.1986, BVerwGE 74, 41).

Eine Zuerkennung von Flüchtlingsschutz gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG kann somit auch dann ausgeschlossen sein, wenn Übergriffe zwar im Einzelfall nicht verhindert werden können, die in § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG genannten Schutzakteure jedoch geeignete Schritte einleiten, um die Verfolgung oder den ernsthaften Schaden zu verhindern. Vergleichbares gilt für die Schutzgewährung durch quasistaatliche Parteien oder Organisationen i. S. des § 60 Abs. 1 Satz 4 b AufenthG.

Der albanische Staat lehnt Blutrachetaten- und Ehrenmorde ab und bekämpft sie und kann auch Schutz vor ihr gewähren, auf Grund seiner begrenzten Kapazitäten jedoch nur mit eingeschränktem Erfolg, zumal sich einige Nichtregierungsorganisationen um die Schlichtung von Blutrachefehden bemühen, so dass vorliegend von einer nichtstaatlichen Verfolgung nicht ausgegangen werden kann.

2.

Es liegen jedoch Wiederaufgreifensgründe vor, die eine Abänderung der bisherigen Entscheidung zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG auch rechtfertigen.

Die Antragstellerin hat zwar im Zusammenhang mit dem Folgeantrag nicht ausdrücklich auch beantragt, die im früheren Verfahren getroffene Feststellung zum Vorliegen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG wieder aufzugreifen. Es ist jedoch im Zweifel zu Gunsten der Ausländerin davon auszugehen, dass diese wünscht, sofern ihr neues Vorbringen asylrechtlich erfolglos bleibt, dieses hilfsweise zur Überprüfung ähnlicher Abschiebungsverbote aus § 60 Abs. 5 AufenthG oder zumindest aus § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG heranzuziehen.

Hat das Bundesamt im ersten Asylverfahren unanfechtbar festgestellt, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 2 – 7 AufenthG nicht bestehen, so ist im Rahmen einer erneuten Befassung mit § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG im Folgeantragsverfahren zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 51 VwVfG vorliegen (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.03.2000, BVerwGE 111, 77 und Be-

schluss vom 15.01.2001, Az.: 9 B 475.00). Insoweit besteht ein Anspruch auf erneute Prüfung und Entscheidung.

Die für den Folgeantrag angegebene Begründung führt zu einer für die Antragstellerin günstigeren Entscheidung, weil nunmehr vom Vorliegen der Voraussetzungen nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich Albanien auszugehen ist.

Es kann von einer Abschiebung gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG abgesehen werden, wenn der Ausländerin eine erhebliche, individuelle und konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht, wobei es hier nicht darauf ankommt, von wem die Gefahr ausgeht und wodurch sie hervorgerufen wird. Es muss jedoch über die Gefahren hinaus, denen die Bevölkerung allgemein ausgesetzt ist, eine besondere Fallkonstellation gegeben sein, die als gravierende Beeinträchtigung die Schwelle der allgemeinen Gefährdung deutlich übersteigt (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.08.1996, Az.: 9 C 144.95; BVerwG, Urteil vom 17.10.1995, BVerwGE 99, 324).

Soweit die Antragstellerin befürchtet, bei einer Rückkehr nach Albanien einem Ehrenmord seitens ihres Vaters oder ihres „Ehemannes“ zum Opfer zu fallen, wird auf die Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 31.07.2007 (Az.: [REDACTED]) verwiesen, wonach Verheiratungen minderjähriger bzw. auch schon volljähriger Töchter gegen ihren Willen mit älteren Männern in Albanien durchaus vorkommt, und zwar in erster Linie in ländlichen Gebieten. Religiöse Zugehörigkeit spielt dabei eine untergeordnete Rolle. In einem städtischen Umfeld, zum Beispiel in Tirana, ist dies zwar unwahrscheinlicher, kann aber auch nicht ausgeschlossen werden, da dort ein Großteil der Bevölkerung aus Migranten besteht, die sich seit Beginn des Transformationsprozesses in den Städten angesiedelt haben, weitestgehend untereinander bleiben und ggf. an überkommenen Verhaltensmustern festhalten. Wahrscheinlich ist die Konsequenz für Töchter, die sich weigern, dem Wunsch ihrer Eltern zu folgen (vorliegend ist die Antragstellerin vor Vollziehung der offiziellen Eheschließung aus Albanien geflüchtet), der Ausschluss aus der Familie mit den entsprechenden wirtschaftlichen und sozialen Folgen. Es kommt auch zu Ehrenmorden. Motive sind dabei die Wahrung der Familienehre und die Beseitigung der Schande, die angeblich durch das Verhalten der jungen Frauen über die Familie gebracht wurde. Eine inländische Fluchtalternative ist für die betroffenen Frauen nur in sehr eingeschränktem Maße gegeben. Für Frauen aus ländlichen Gebieten ist zum Beispiel ein Untertauchen in den Städten des Landes theoretisch möglich, auf Grund der geringen Größe des Landes ist jedoch die Gefahr, entdeckt zu werden, ungleich groß. Einer mittellosen, 18-jährigen traumatisierten Frau dürfte es nur in Ausnahmefällen gelingen, eine sichere Zuflucht und eine ausreichende Lebensgrundlage finden zu können. Insgesamt gibt es in Albanien nur drei Frauenhäuser (Shelters), die von Nichtregierungsorganisationen betrieben werden und deren Aufnahmekapazitäten begrenzt sind. In diesen Einrichtungen werden Opfern, die an einer posttraumatischen Belastungsstörung leiden, ein psychologischer Beratungsdienst (Counseling Service) angeboten. Die Möglichkeiten für eine weitere medizinische Behandlung sind auf Grund der Defizite des albanischen Gesundheitssystems, insbesondere im Bereich der Psychiatrie, äußerst begrenzt.

Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen kann zum einen nicht mit der hinreichenden Sicherheit ausgeschlossen werden, dass die Antragstellerin bei einer Rückkehr nach Albanien tatsächlich einem Ehrenmord zum Opfer fallen wird, zum anderen bestünde auch nicht die Möglichkeit, die ihr

attestierte posttraumatische Belastungsstörung adäquat in Albanien behandeln lassen zu können, so dass bei ihr ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG festzustellen war.

Weitere Abschiebungsverbote auch in Bezug auf andere Staaten sind nicht ersichtlich.

3.

Die mit Bescheid vom 05.09.2007 (Az.: [REDACTED] 121) erlassene Abschiebungsandrohung war aufzuheben, weil der Antragstellerin auf Grund der Feststellung des Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG gem. § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden soll und weder ein anderer Abschiebestaat konkret benannt werden kann, noch Hinweise auf sonstige Ausschlussgründe des § 25 Abs. 3 AufenthG vorliegen.

4.

Die positive Feststellung zu § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Die beigelegte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag

Hüttemann

Ausgefertigt am 07.11.2008 in Außenstelle Bielefeld

